

BA Friedrichshain-Kreuzberg
KEP 1
Fr. Jansen

-4439

Aktuelle Entwicklungen in der Debatte um das Lieferkettengesetz auf Bundesebene

12.02.2021: Einigung der Bundesregierung auf einen [Referentenentwurf](#). Der Gesetzentwurf soll Mitte März 2021 ins Kabinett. Das Gesetz wird also noch vor der Bundestagswahl verabschiedet werden. Es soll jedoch erst Anfang 2023 in Kraft treten.

- **Keine Geltung für mittelständische Unternehmen:** Gesetz soll ab 2023 zunächst nur für etwa 600 Unternehmen mit mehr als 3000 Mitarbeitern gelten. Regelungen sollen ab 2024 auch für kleinere Unternehmen mit 1000 Beschäftigten gelten. Mittelständische Unternehmen fallen nicht unter den Anwendungsbereich. Viele Unternehmen, die die öffentliche Hand beliefern sind also nicht betroffen.¹ Die Regelungen erfassen keine Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in Deutschland, sondern nur mit Sitz im Inland.
- **Zivilrechtliche Haftung** wurde fallen gelassen. Durch die fehlende zivilrechtliche Haftung wird Opfern von schweren Menschenrechtsverletzungen ein verbesserter Rechtsschutz vor deutschen Gerichten verwehrt: Es fehlt eine klare Möglichkeit für die Betroffenen selbst am Ende der Lieferkette ihre Menschenrechte durch Schadensersatzklagen durchzusetzen, wenn ein Unternehmen seine Sorgfalt verletzt und es dadurch zu einem Schaden kommt, den das Unternehmen hätte vermeiden können.
- **Klagerecht von Menschenrechtsorganisationen:** Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften bekommen die Möglichkeit, Betroffene vor deutschen Gericht zu vertreten, wenn es Verstöße gegen Standards in Lieferketten gibt und der Betroffene zustimmt (Prozessstandschaft). Noch ist unklar, ob sich diese Regelung auf NGOs und Gewerkschaften in Deutschland oder im Ausland bezieht und inwiefern diese Regelung den Betroffenen einen Fortschritt bringt.

¹ Die Arbeitnehmerzahl bezieht sich auf sämtliche konzernangehörige Gesellschaften. Die konzernangehörige Gesellschaft kann ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz im Ausland haben. (vgl. Art. 1, Abschnitt 1, § 1, Abs. 3). Aber die Standorte müssen Teil der unternehmerischen Rechtseinheit sein (Interpretation noch unklar, Entwurf noch nicht abschließend formuliert)

- **Abgestufte Verantwortung:** Sorgfaltspflichten beschränken sich auf den eigenen Geschäftsbereich und auf die unmittelbaren Zulieferer. Für diese beiden Stufen müssen Unternehmen mit Berichten nachweisen, dass Menschenrechte und Umweltstandards eingehalten werden.
Weitere mittelbare Zulieferer in der Kette bis hinunter zum Rohstofflieferanten müssen nur abgestuft geprüft werden. Risikoanalysen sind hier nur erforderlich, wenn Beschwerden von Mitarbeitern eines mittelbaren Zulieferers (also z.B. eines Minenarbeiters aus dem Kongo) das deutsche Unternehmen erreichen. Hier bleibt der Entwurf in einem entscheidenden Punkt hinter den internationalen Standards der UN-Leitprinzipien zurück: Unternehmen müssen erst aktiv werden, wenn schon etwas passiert ist und sie davon erfahren haben. Für einen effektiven Menschenrechts- und Umweltschutz ist es aber wichtig, dass Unternehmen präventiv handeln und durch ihre Risikoanalyse Verletzungen möglichst im Vorfeld verhindern.
- **Kontrolle:** Die für die Kontrolle zuständige Behörde, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) soll vor Ort Kontrollen vornehmen und kann bei Verstößen Bußgelder (im Gespräch sind zehn Prozent des Jahresumsatzes) verhängen und Unternehmen bis zu 3 Jahren von der öffentlichen Vergabe ausschließen.

Bewertungen:

➤ Kurzanalyse der Initiative LKG:

Grundsätzlich: Wir begrüßen es, dass mit dem Gesetzentwurf deutsche Unternehmen künftig endlich zur Beachtung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette verpflichtet werden. Deutschland nimmt damit endlich Abstand vom Prinzip der freiwilligen Unternehmensverantwortung beim Schutz von Menschenrechten! Das ist ein Richtungswechsel - und ein wichtiges Signal für den Prozess zu verbindlichen Verankerung von Sorgfaltspflichten auf EU-Ebene. Ebenfalls wichtig: Die Einhaltung der Pflichten soll fortan von einer Behörde kontrolliert werden. Diese kann Verstöße mit Bußgeldern und Ausschlüssen von der öffentlichen Beschaffung sanktionieren - ein richtiger und überfälliger Schritt. Und es gibt noch einen weiteren Fortschritt: Das Gesetz sieht vor, dass NGOs und Gewerkschaften zukünftig leichter im Namen von Betroffenen klagen können. Die Hauptkritikpunkte der Initiative LKG sind jedoch die Unternehmensgröße, die fehlende umweltbezogene Sorgfaltspflicht, die fehlende zivilrechtliche Haftung und die abgestuften Sorgfaltspflichten. Auch die Verbraucherzentrale Bundesverband verlangt Nachbesserungen. „Damit Verbraucher sicher sein können, dass in ihren Produkten keine Kinderarbeit, Menschenrechtsverletzungen oder Umweltzerstörungen stecken, müssten mehr

Unternehmen eingeschlossen werden und die Sorgfaltspflichten vollumfänglich in der gesamten Lieferkette gelten“, erklärte vzbv-Chef Klaus Müller.

Der Gesetzesentwurf fokussiert auf die Einhaltung der Menschenrechte und zielt im Bereich Umwelt nur auf spezielle Thematiken wie Chemikalieneinsatz ab, weil diese Aspekte die Gesundheit der Arbeiter*innen stark beeinflussen. Doch auch andere Emissionen und Umweltschäden gefährden das Klima und den Erhalt anderer natürlicher Ressourcen und haben damit einen Einfluss auf die lokale Bevölkerung und darüber hinaus. Um Umweltschäden entlang von Lieferketten (z.B. Tropenwaldzerstörung) zu identifizieren und zu reduzieren, wäre eine umfassende umweltbezogene Sorgfaltspflicht notwendig.

➤ Hoffnung auf EU-Ebene:

Am 27. Januar hat der Rechtsausschuss der Europaparlaments für einen konkreten Vorschlag für ein europäisches Lieferkettengesetz gestimmt und damit ein klares Signal an die EU-Kommission für ein starkes Gesetz gesendet. Im März wird mit einer Entscheidung des europäischen Parlaments gerechnet.

In zentralen Punkten geht der Vorschlag über das hinaus, was in einem deutschen Lieferkettengesetz voraussichtlich umgesetzt wird. So sollen nach den Vorstellungen der Ausschussmitglieder nicht nur große Unternehmen, sondern auch kleinere Unternehmen erfasst werden, die börsennotiert sind oder deren Geschäftstätigkeit mit besonderen Risiken für die Menschenrechte verbunden ist. Sorgfaltspflichten von Unternehmen sollen die gesamte Wertschöpfungskette umfassen. Schließlich ist vorgesehen, dass Unternehmen unter bestimmten Umständen auch zivilrechtlich haften sollen und Betroffene von Menschenrechtsverletzungen entlang der Lieferkette damit eine Chance auf Entschädigung bekämen.

[Entschließungsentwurf des Europäischen Parlaments vom 2. Dezember 2020](#)